

Das bedeutet:

Bezeichnet ein Beschuldigter eine beliebige Erklärung als zur Sache abgegeben oder besteht er auf die Aufnahme von ihm als rechtserheblich angesehener Aussagen in das Protokoll, ist dem zu entsprechen.

Das Protokoll hat über diese Darlegungen des Beschuldigten objektiv Auskunft zu geben. Besonders sorgfältig sind auch von Beschuldigten zu seiner Verteidigung vorgebrachten Informationen zu protokollieren.

In einer Vielzahl von Fällen wird der Untersuchungsführer mit der Tatsache konfrontiert, daß der Beschuldigte falsche Aussagen macht.

Die Dokumentierung von falschen, aber rechtlich relevanten Aussagen muß nach den gleichen Grundsätzen wie von wahren Aussagen erfolgen. Sie verlangt, mit gleicher Gewissenhaftigkeit, Konkretheit und Detailliertheit vorzugehen.

Den falschen Aussagen des Beschuldigten ist gemeinsam, daß sie nicht mit der objektiven Realität übereinstimmen, d.h. vom Beschuldigten als Täter nicht erlebt wurden. Aus diesem Grund ist es dem Beschuldigten sehr schwer möglich, den qualitativen Anforderungen einer richtigen - besonders detaillierten - Erarbeitung und Protokollierung von Tatwissen gerecht zu werden, ohne dabei selbst die Falschheit seiner Aussage schrittweise zu offenbaren. Es gilt, solche häufigen Erscheinungen für falsche Aussagen wie ungenügendes Detailwissen, auftretende Widersprüche, provokatives Verhalten als taktisches Mittel des Beschuldigten, um die Feststellung der Wahrheit zu erschweren oder zu verhindern, so zu dokumentieren, daß die Verhaltensabsicht Beschuldigter und die Falschheit der Aussage offenkundig werden.